



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter

Wigand, Paul

Höxter, 1819

Die Güter des Stifts. Die freien Landsassen. Die Hintersassen. Der Villicus. Schulz. Villa. Beschreibung der Villicationen. Die Hörigen, Colonen, Censualen. Wachszinsige, Litonen. Abgaben und ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75661](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75661)

Die Güter des Stiftes.

Die sich in diesem Zeitraum bildende Landeshoheit hatte ihren Hauptgrund in dem erweiterten Güterbesitz und Obereigenthum, so wie in der Erwerbung der Regalien (137). Die Sorgfalt des Stiftes, seine Rechte und Güter zu schützen, war nicht immer dieselbe, und mancher strenge und gewissenhafte Abt hatte Vieles gut zu machen, was seine Vorgänger verdorben hatten. Die Regalien giengen häufig verloren, wie wir z. B. Hörter im Besitz des Münzrechts sahen, und der Urtheilspruch Kaisers Heinrich III. zeigt schon, wie oft dieselben gefährdet waren.

Die Territorien bildeten sich durch die großen Besitzungen, welche die Hauptherren — domini terrae deshalb genannt — erwarben, und die sie zusammenhängend in ein Ganzes brachten, ferner durch das Obereigenthum, welches sie auch über die ihnen nicht gehörenden Besitzungen erwarben, und durch die Schutzherrlichkeit, die ihnen

137) Wir haben schon S. 11 bemerkt, daß die Investitur mit den Regalien durch das Concordat von 1122 dem Kaiser zugesprochen war, in Folge dessen Bischöfe und Äbte ihm das Hominium leisten mußten. Schon weit früher war aber dies Verhältniß als rechtsbestehend anerkannt, wie die Urkunde von 1047 beweist, wenn der Kaiser sagt: „donationes mansorum, concessiones feodorum, obligationes pignorum ante regalium receptionem sint in irritum revocande.“ Vergl. Kindlinger, a. a. D. I. Urk. S. 135.

entweder als Gutsherren oder als Hauptherren, auch ohne die Gutsherrschaft, vermöge der sich bildenden Landeshoheit, und Kraft der Vertretungs-Verbindlichkeit gegen das Reich zustand.

Die Reichthümer und Güter des Stiftes Corvey übersteigen alle Beispiele ähnlichen Erwerbes, und wenn es seine Besitzungen hätte in Ein Territorium schließen können, so wären sie, wie Falke bemerkt, mehr als hinreichend gewesen, ein Erzbisthum zu dotiren. Aber durch die Stürme der Zeit, auch oft durch üble Aufsicht und Verschwendung giengen viele entferntere Besitzungen verloren, und das übrige konnte fast nur der Lehnverband dem Stift sichern. Selbst die nächsten Besitzungen blieben nicht unangetastet, und viele bedeutende Güter konnten nicht in das Territorium gezogen werden, wiewohl sie dessen Grenzen berührten. Wir haben aus dieser Periode vollständige, mit großer Sorgfalt aufgestellte Verzeichnisse der Corveyschen Güter 138), und viele Urkunden aus der Zeit tüchtiger Aebte, die es beweisen, wie sie ihre Rechte und Einkünfte festzustellen und zu bewahren trachteten; doch sieht man auch aus den Bemühungen, Verlorneß wieder zu ersetzen, daß manche ihrer Vorgänger nicht gewissenhaft damit geschaltet hatten. Die Veräußerungen des Kirchen-Gutes waren auch hier, wie

138) Wie viel dankt die Geschichte diesem Fleiß und dieser Ordnungsliebe der Klöster! Man lese nur Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft.

allgemein, an die Einwilligung des Capitels gebunden, von dem Einwilligungs-Recht des Kaisers finden wir aber in der Anwendung nirgend etwas 139).

Die Theilung des Kirchen-Gutes war auch hier vor sich gegangen, und so wie jedes Kirchenamt seine damit unzertrennlich verbundene und angewiesene Pfründe hatte, so waren auch die gemeinschaftlichen Güter zwischen Abt und Capitel getheilt worden 140).

So wie die Kirche in vorigen Zeiten mit schwärmerischem Eifer war beschenkt und in den Besitz großer Güter von deren frommen Eigenthümern gesetzt worden, so suchten jetzt die verarmten Nachkommen wieder von der Kirche Vortheil zu ziehen 141). Die Schenkungen und Verleihungen an jene waren aber jetzt schon höchst selten. Die Einkünfte des Landesherrn bestanden in den Nuzungen der Regalien, und dem, was die Güter desselben ein-

139) S. Urkunde Kaisers Heinrich III. von 1047, bei Rindlinger, l. c. I. S. 135. „Demum quicumque Abbas dotem ecclesiae nisi de consensu et communi deliberatione capituli sui obligaverit, creditor Abbatem successorem suum non impetet nec artabit exigente rigore juris cujusquam obligationis vel debiti occasione.“

140) Vergl. Urk. Anh. Nro. VI, wo der Camerarius Abbatis und der Camerarius fratrum genannt ist, und der Abt mit Erlaubniß des Custos seine Schweine in den Wald bei Haversforde darf treiben lassen.

141) Alles hat um Beneficia. Vergl. z. B. Urkunde von 1155, Anh. Nro. IX.

brachten. Steuern gab es nicht. Die Verwaltung, Vertheilung und Verwendung des Einkommenen lag den Hof- und Haus-Beamten ob; schwierig aber war es, die Benutzung der Güter selbst auf die vortheilhafteste und sicherste Art einzurichten. Einen großen Theil derselben hatte man für den Heerdienst den Vasallen und Mannen, oder für Hofdienste den Ministerialen gegeben; über andere übte man noch bloß die Rechte eines Obereigenthums, welches durch die Precarien erlangt wurde, da freie Eigenthümer ihre Güter der Kirche übertrugen, und diese noch Beneficien hinzulegte, um ihr Obereigenthum zu vermehren. Die Precarien erloschen ursprünglich mit dem Tode des Besitzers, wurden aber jetzt nach und nach erblich, und unterschieden sich von allen andern hörigen Gütern dadurch, daß die Rechte echten Eigenthums, E c h t w o r t, damit verbunden blieben. Sie unterschieden sich auch von den Lehnen, welche zu Waffen- und Fehde-Diensten verpflichteten. Das Eigenthümliche der Precarien erlosch aber allmählig, und die meisten wurden in Lehne verwandelt, oder flossen damit zusammen. Unsere Periode biethet jedoch noch ein interessantes Beispiel, daß ganz im alten Sinn eine Precarie errichtet wurde 142). Der edle Siegebart nämlich, dessen schon oben Erwähnung geschehen ist 143), übergab für sein und seines einzigen verstorbenen Sohnes Seelen-

142) Vergl. Urkunde von 1113. bei Rindlinger, a. a. D. II. Urk. S. 93.

143) Vergl. Seite 25.

heil seine Allodialgüter, die er im Bezirk der Bisthümer Mainz und Paderborn hatte 144), mit allem, was dazu gehörte, unter Einwilligung seiner drey Töchter, als Erben, an den Abt, und erhielt als rechte Precarie [iustam precariam] die Curie Huldessen 145) mit allen Nutzungen, und zwei Zehnten in den Villen Caphlike und Nanni. Wenn aber Jemand von diesen Gütern etwas als Benefiz von Siegebert erhalten würde, so sollte eine solche Verleihung nach seinem Tode nichtig seyn. Außerdem verspricht der Abt, ihm ein Pelzkleid und Pelze, wie sie sich für einen solchen Mann schicken, so lange er lebt, jedes Jahr zwischen dem Fest des heil. Martin und des heil. Thomas zu liefern, oder drei und eine halbe Mark dafür zu zahlen. Zugleich verpflichtet sich Siegebert, von dieser Precarie einer seiner Töchter, welche Nonne ist, und Machtilde heißt 146), lebenslänglich zwei Talente zu geben, nach seinem Tode soll sie Geld und Precarie haben, und auch bis zu ihrem Ende genießen. Siegebert wird in die Brüderschaft des heiligen Vitus aufgenommen, und ihm versprochen, daß, wenn Einer der Nachkommen des Abtes diesen Vertrag brechen wollte, er die freie Befugniß über seine Güter wieder erlangen solle.

144) „Grene, Siboldeffen, Wulfringhusen, Salla, Andepen inferior, Saermerinchusen.“ . . .

145) Bei Gimbeck.

146) Von den übrigen Töchtern ist keine Rede, sie waren also entweder mit Gütern abgefunden, oder verzichteten, weil sie vielleicht reich geheirathet hatten.

Die Güter, deren Einkünfte und Nutzungen das Stift selbst zog, waren theils ganze geschlossene Güter, Haupthöfe mit Zubehör, theils geringere Höfe und einzelne Stücke Land, Häuser, Mühlen, Grundstätten u. s. w. Es gab sie entweder hörigen Leuten gegen eine Abgabe zur Benutzung, oder ließ sie verwalten, und setzte einen Beamten zur Aufsicht. Unter den Hörigen waren aber auch Viele, die sich selbst ihrer Freiheit vergaben, und die Abhängigkeit von der Kirche durch eine Abgabe, womit sie ihr Grundeigenthum auf ewig belasteten, freiwillig anerkannten, wozu besonders die Wachszinsigen gehörten, wiewohl späterhin beide Klassen in Hinsicht des Standes und ihres Schicksals zusammenfloßen.

Das Amt, [Officium] war sehr bald auch als Beneficium betrachtet worden, so wie es gewöhnlich mit einem Benefiz verbunden, und auch wohl selbst als solches in Hinsicht der damit verbundenen Einkünfte verliehen worden war. Die Anmassungen dieser Beamten wurden aber so groß, und die Beneficiaten hatten der Kirche so viel entzogen 147), und immer weiter getrach-

147) Die Beneficia wurden Maleficia, wie es in der Urkunde von 1107 heißt: „Quam abominabili enim injustitia hoc non dico beneficium sed maleficium sibi vendicaverit etc.“ Vergl. Schaten, l. c. ad a. 1107.

ter, daß man jetzt ernstlich darauf bedacht war, nicht nur die Beneficien wieder einzuziehen 148), sondern auch die Aemter in ihrer bisherigen Eigenschaft aufzuheben, besonders der einreisenden Erblichkeit Einhalt zu thun 149). Man bestellte daher bloße Verwalter, die von der Ernennung, und nicht von der Verleihung abhiengen, und die Rechte des Schutzherrn ließ man

148) Viele wurden mit Geldsummen wieder eingelöst. Vergl. das Güterverzeichnis bei Rindlinger II. Urkunden 107. „Redemit [Abbas] mansum unum in Wellethe solventem X solidos.“ — „Qui ipsum molendinum redemit ab Ezzelino 22bus solidis.“ — „N. remisit beneficium omne, quod habuit de ecclesia nostra.“ Falke, l. c. p. 727. Nach einer ungedruckten Urkunde Abt Bittelinds [1189 — 1205] resigniren Conradus und seine Gattin Hilvina 15 Aecker im Felde Liuri [Lütre bei Corvey] zum Besten des Hospitals. — In einer Urkunde Abt Wicholds von 1253 heißt es: „Notum sit, quod Conradus ministerialis noster de Nathefungen duo molendina, quae beneficium suum erant, nobis resignavit ea conditione, ut post obitum ejus et uxoris fratribus Corb. pertineant, ipsi autem interim de eisdem molendinis usum fructum accipiant, et pro recognitione solidum unum annuatim persolvant.“ Falke, l. c. pag. 657.

149) Indem daher der Ministerial von Nathefungen, der keine Erben hatte, ein Benefiz an das Stift resignirte, und nur die lebenslängliche Benutzung behielt, sagt die Urkunde: „eam Domum non tanquam beneficium sed quasi officium teneat,“ um dadurch auszudrücken, daß mit dem Officium keine Erblichkeit verbunden sey.

durch besondere Beamte ausüben, vereinte auch wohl beides in Einer Person. Ursprünglich war nämlich die Gerichtsbarkeit mit den übrigen landesherrlichen Rechten durch den Kirchenvogt ausgeübt worden; bei geänderten Verhältnissen verloren aber die Kirchenvogte zum Theil ihre Gewalt, zum Theil beschränkte sie sich, wie bei Corvey, bloß auf den Kirchenschutz, und so ernannte man nun in den Villen Beamte, die auch *Vögte* [Advocati] oder *Schulzen* [Sculteti] 150) hießen, und oft mit den Verwaltern Eine Person ausmachten; die Advocatie wurde auch schon oft als Zubehör der Villa betrachtet, und zu dem Officium, wie auch zu dem Beneficium gezogen, welches man, jedoch nicht immer mit Glück, zu hindern sich bemühte.

Ueerblicken wir nun den Zustand des Landes und seiner Bewohner, im Verhältniß zu den Guts herrlichen und Schutzherrlichen Rechten, so finden wir zuvörderst größtentheils die alte Gau = Marken = und Hof = Verfassung aufgelöst, der alte Begriff der freien Erbbesitzer war größtentheils geändert und erloschen, und er erschien in neuer Form in den Städten, wo ein besonderer Stand sich bildete. Alle übrigen die auf dem Lande blieben, wurden von ihren Besitzungen mehr oder weniger abhängig. Die Verhältnisse wechselten vielfältig, und brach-

150) *Schultheiß* [Scultais] ein fränkischer von den Longobarden entlehnter Ausdruck, der einen Beamten, Richter bedeutet. Vergl. Wachter, Glossar. I. v. Schultheis.

ten mancherlei Veränderungen des Eigenthums und des persönlichen Zustandes hervor. Die Hörigkeit hatte viele Abstufungen, meist durch Verträge und Herkommen mannichfach begründet, auch wechselte Alles so oft und vielfältig, daß es schwer hält, aus der Zusammenstellung so vieler gleichzeitiger Urkunden ein Ganzes zu bilden. Unsere Pflicht ist es aber, hier besonders die Grenze der Special-Geschichte nicht zu überschreiten, und nur die Resultate, die sie darbiethet, aufzustellen.

Wir haben oben die Edlen, die Freien, die Bürger und den ersten Stand der Hörigen, die Ministerialen, mit den Mannen und dem Ritterstande kennen gelernt. Es bleiben nun noch die freien Landsassen und die Hintersassen zu einer besonderen Anführung übrig.

Die freien Landsassen

waren in dem Bezirk der Güter, die das Stift ausmachten, noch nicht ganz erloschen, denn, indem die alte Verfassung überall aufhört, die Stadt entsteht, und auf dem Lande fast durchgängig herrschaftliche Beamte als Hauptherren die Haupthöfe der Villlicationen besetzen, finden wir noch Spuren, daß in der bergigen, unfruchtbaren Gegend von Fürstena u und Böhren bis Albaxen sich freie Erbbesitzer erhalten haben; denn Erstens ergeben sich Spuren der erloschenen Markeneintheilung 151), womit wahrscheinlich Freiheit ver-

151) S. Urkunde von 1185. bei Schaten, l. c. ad h. a. „Insuper etiam decimas in duabus mar-

hulft war. Zweitens finden wir auch in jenem Bezirk keinen Villicus, keinen Beneficiat und wenig Verleihungen an das Stift. Drittens endlich zeigt sich, wie das ganze Land unter Gerichts-Vögten stand, und der Graf nur auf die Stadt beschränkt worden war, die bestimmteste Spur, daß in jener Gegend das Grafengericht blieb. Mit der Grafschaft über Fürstenau war nämlich im vierzehnten Jahrhundert der Graf von Hörter mit belehnt (152), und da nach alten Nachrichten vormals ein besonderer Graf zu Fürstenau war (153), wo nachher der Abt ein Gut besaß, und ein Castell anlegte, so ist mit Gewißheit zu behaupten, daß sich hier noch ein Ueberbleibsel der Karolingischen Grafschaft erhalten hatte, daß der Graf oder Richter den Haupthof besaß, und daß beides, Gut und Grafschaft, als Lehn, an den Hauptherren, nämlich das Stift, kam, und nach Aussterben der Familie als freies Eigenthum besessen wurde.

Die Hintersassen,

frei und eigene, standen unter der Vogtei, die anfangs der Kirchenvogt, und jetzt schon das Stift durch seine Beamten, übte. Mit den oben bemerkten Ausnahmen

chiis Albachdissen et Bodikeffen perpetuo tradimus."

152) S. oben S. 19.

153) „Quadam traditione Corb. in villa Fürstenavia intra diöcesin Corb. ad radices montis Kötterberge sita, quondam fuisse comites quosdam in antiquissimis veteris Saxoniae nostrae dynastis relatos etc." Falke, l. c. pag. 316.

waren alle Landbewohner des Territoriums Hörige des Stifts, sie mochten nun Ministerialen, Colonen, Zinspflichtige oder Knechte [Litonen] seyn, und da das Stift durch den Besitz der Haupthöfe, und durch die Resignation der sich mit dem Ehren = Amt begnügenden Kirchenvögte auch die eigentliche Vogtei überall erhielt, so konnte die landesherrliche Schutzgerechtigkeit ihm keinen größeren Umfang seiner Gewalt geben. Es hatte nur mit seinen Beamten selbst viel zu kämpfen, und dann auch in der Folge die Collisionen mit den Freiheiten und Ausmaßungen der Stadt zu verfechten. Mit der Vogtei welcher die Hörigen unterworfen wurden, lösten sich die Bauer- und Mark-Genossenschaften, und es entstanden neue Gemeinden, sowohl der Freien als Unfreien, und ein Zusammenwohnen in Dörfern, das eine neue Gemeinheits-Verfassung nöthig machte, zumal da die Glieder dieser Gemeinde nach der alten noch fortdauernden gerichtlichen Verfassung beim Hof- oder Schulzengericht als Schöffen gebraucht werden mußten.

Der Haupthof mit den Nebenhöfen bildete eine *Villicatio*, welcher ein Beamter, der *Villicus*, vorstand, das Gut verwaltete, und die Zinsen, Abgaben und Natural-Einkünfte von den abhängigen Höfen erhob. Durch Anlegung von Städten, Burgen, Schlössern, wurden sie schon zum Theil gesprengt, oder in einander geschmolzen, nachher auch wohl absichtlich aufgehoben, wegen der üblen Wirthschaft der Beamten, und aus andern Gründen, die die Folge entwickeln wird.

Der Villicus,

Meier, Hofmeister, war ursprünglich der Verwalter, der Unterbeamte des Kämmerers, der auf den Gütern die Aufsicht führte, ein bloßer Diener, aus den Ministerialen gewählt, und unter den Höflichen der Besetzung der Angesehenste, aber im Stande nicht von ihnen unterschieden. Der Haupthof sowohl, als die Nebenhöfe auf großen Gütern [Vorwerke] 154) waren mit solchen Meiern besetzt. Sie bekamen von den Einkünften einen Theil als Besoldung, oder den Ertrag angewiesener Aecker; dabei konnten sie auch Eigenthum besitzen 155). Ihr Wohlstand und ihr Ansehn wuchs mit der Freigebigkeit, die ihre Einkünfte vermehrte. Unter Abt Erkenbert hatte

154) „Villicus ei cum subditis villicis de omnibus Vorewerken cum multa copia serviat convocatisque ministerialibus et tota familia.“ Urkunde v. 1036. Falke, l. c. pag. 461.

155) Nach der Urkunde von 1036. [bei Falke, pag. 461] erhielten auf einem Gute die Villici 15 Aecker für die Kleidung, und von allem, was sie auf den Aeckern verarbeiteten, oder im Hause an Vieh anzogen, den zehnten Theil und zwar ohne Unterschied, ob es von der Verwaltung des Gutes, oder von ihrem Eigenthum herrührte. Vergl. auch Reg. Sarrach. bei Falke, l. c. p. 8. „Villicus habet 60 jugera, 6 oves, 4 porcos, 2 capreas, 4 panneos et 2 friskingas.“ Dasselbst p. 37. heißt es: „In Haversforde in pago Auga villicus habet 54 jugera, 3 porcos, 4 pannos lineos, 6 oves et quotannis rationem reddere debet custodi nostro de omnibus rebus ad eandem villam pertinentibus.“

ein Villicus im Wichedorf 14 Mansen 156). Auch mancherlei Vergünstigungen sonstiger Art kamen hinzu; es mußte z. B. in einer Villa jeder Hof den Villicus jährlich einmal zu Gaste bitten. Wo mehrere waren, führte der, welcher den Haupthof bewohnte, die Aufsicht über die Andern, und wurde daher auch wohl der oberste Meier, Summus Villicus, genannt. Dieser mußte Rechnung legen, und zwar einem Beamten des Stifts, der sämtliche Meier controllirte, und Custos genannt wird 157). Die Aufsicht, Einnahme und Rechnungslage des Villicus erstreckte sich auf den ganzen Ertrag des Guts 158). Sie drückten hierbei oft die Untergebenen, und machten sich wohl Vetrügereien schuldig, indem sie den Ertrag des Guts nicht richtig ablieferten, sondern nach ihrem Gefallen verwendeten, wie namentlich einem Villicus Ludolf dies vom Abt Sarracho zur Last gelegt, und seine Absetzung beschloffen wurde.

Durch die vermehrten Einkünfte wuchs ihr Stolz und Ansehn, mehr noch dadurch, daß sie entweder als

156) Vergl. das Güter = Verzeichniß bei Kindlinger II. Urkunden S. 139.

157) Reg. Sarr. bei Falke, l. c. p. 22, 25, 37, 43. „Villicus quotannis rationem reddere debet custodi nostro de omnibus rebus ad eandem villam pertinentibus etc.“ Vergl. die vorletzte Note.

158) „areis, pratis, agris, silvis, piscationibus, venationibus, decima hereditate defunctorum locis cultis et incultis et mancipiis utriusque sexus.“ Reg. Sarr. l. c. p. 37.

Amts = Einkünfte, oder neben denselben, Beneficien er-
hielten 159), und daß man Einigen zugleich größere Be-
amten = Rechte, namentlich die Gerichtsbarkeit beige-
legt hatte, welches Andere zur Nachahmung reizte. Aus
dem Meier oder Verwalter war nun ein Amtmann, aus
dem Dienst ein Officium geworden, und Freie und Rits-
ter drängten sich dazu, seit mancher Villicus selbst in
den Ritterstand trat. Die Aemter giengen auch aus na-
türlicher Nachsicht gewöhnlich auf den Sohn über; da
man aber allgemein jetzt nach Erblichkeit strebte, und sie
hier und da errang, so arbeitete das Stift diesem Uebel
aus allen Kräften entgegen, und die Urkunden unter-
scheiden jetzt deutlich das Amt [Officium] von der
bloßen Dienstverwaltung des Villicus 160), und suchen
dessen Bestimmung wieder zum letztern zurück zu führen.
Man suchte durch Urtheilssprüche 161) Güte und Auf-

159) Güter = Verzeichniß bei Kindinger, a. a. D.
II, S. 107. „villicus habet 14 mansos et 2 sunt
in beneficium dati.“

160) Das Güter = Verzeichniß bei Kindinger II.
Urkunden S. 107. §. 47. sagt: „Hoc est benefi-
cium quod Dominus Erkenbertus A. concessit
Walderado, cum ei officium in Bickethorp
abstulit . . . et hoc manu sua in manu Ab-
batis confirmavit, ut si officiarium nostrum in
aliquo impediret, haec omnia sine contradictione
amitteret.“

161) „Hii sunt quorum iudicio, vel consensu Hilde-
brando beneficium ablatum est. etc.“ Vergl. Kinding-
er, a. a. D. II, Urkunden S. 110.

opferungen die Aemter von anmaßenden Inhabern wieder an sich zu bringen 162), und löste sie zum Theil mit Beneficien wieder ein 163), um der drohenden Erbllichkeit ein Ziel zu setzen. Es glückte, und am Ende der Periode finden wir sie unter dem veränderten Namen der Schulzen [Sculteti] 164) in einer abhängigen Lage, und ihre Rechte und Verbindlichkeiten [jus sculteti] waren genau bestimmt 165). Diese Schulden waren durchaus nicht das, was man sonst unter diesem Namen versteht, sondern bloße Meier und Aufseher, denen zum Theil sogar aller Einfluß, und das obere Wirthschafter-Amt über die Villication entzogen wurde, und die man bloß auf den Haupthof, von dem sie ihre Abgaben dem Stift, wie Andere, entrichten mußten, beschränkte, wie dies die Haversforder Urkunde beweist. Alle Gewalt war in den Händen des Custos, welches gewöhnlich der Prior war, und wenn man die Rechte des Stifts durch einen besondern Beamten verwalten ließ 166), so hieß dieser

162) Ein Graf Heinrich und sein Sohn überließen der Kirche ihre Beneficia, und wir finden unter diesen eine „villicatio in Urthorp, „und ein Officium in Hatope“, dabei „mansum et decimas sub et super Eilenhufon, duas areas in Horohufen etc.“ Urkunde von 1113. bei Falke, l. c. p. 406.

163) Vergleiche die Note 160.

164) Siehe Urf. von 1225. Anh. Nro. X.

165) S. Urf. Anh. Nro. VI.

166) „Praeterea quem vulgato nomine Advocatum vocant, prepositus et fratres eligant, et si plus justo forte importunus esse voluerit, episcopali

Vogt [Advocatus, subadvocatus] 167), und die Advocatie kam nur selten in die Hände des Villicus, oft war sie aber ein Zubehör des Gutes 168).

Ueber die Anmaßungen der Beamten hat uns die Corvey'sche Geschichte einige interessante Beispiele bewahrt, die wir nach den Urkunden hier erzählen wollen: Ein gewisser Ezzelinus 169), hatte sich sein Amt als erbliches Benefiz angemäht, ein Urtheil seiner Genossen hatte es ihm abgesprochen, und eine Urkunde von Kaiser Heinrich V. setzte das Stift wieder in den Besitz seines Rechts. Nur die Fürsprache des Abtes selbst schützte den Beamten vor der rächenden Strafe des Kaisers. Derselbe hatte sich nämlich erlaubt, von allen auswärts kirchlich gezehnten Früchten, die er empfing, nochmals den Zehnten, ja was noch schändlicher war, den siebenten Theil abzuziehen, und dies als sein Benefiz frevelhaft zu vertheidigen. Der Kaiser, da seine Ge-

auctoritate alium magis idoneum illi substituant,
S. Urf. von 1121. bei Falke, l. c. p. 760.

167) Bei uns blieben bei der Veränderung mit den Villicationen keine Schulden, wohl aber Vogte. Falke, [l. c. p. 478.] hat daher Unrecht, wenn er sagt: „Oeconomi illi villicique successu temporis aequè dicti fuerunt subadvocati et advocati.“ Denn gewiß nannte man den Villicus nicht Advocatus, wenn er nicht zugleich das Vogtei = Amt versah.

168) Vergl. Urkunde von 1197. Anh. No. V.

169) Vergl. Urf. von 1107. bei Schaten, l. c. ad h. a.

treuen dies Verfahren als ungerecht und verbrecherisch verdaminten, gab dem Stift das Amt zurück, und verordnete, daß der Präpositus auf Befehl, oder mit Einwilligung des Abtes, einen sichern Aufseher des Getreides der Brüder halten, und weder der Abt, noch seine Nachfolger, noch irgend Jemand diese Maßregel künftig zu ändern befugt seyn sollte; für die Uebertreter des kaiserlichen Gebots wurde eine Strafe von 300 Talenten angedroht, die an den Fiscus erlegt werden sollten. Man sieht, daß dieser Ezzelin alle von den Billen eingehenden Früchte in Empfang nahm, und für diese Mühe den zehnten Theil abzog 170). Ob er nun Eins der obern Hofämter bekleidete, ob er die Stelle des nachherigen Custos versah, oder ob er sich blos in dies Amt durch eine precäre Verwilligung eingedrängt hatte, drückt die Urkunde nicht aus 171).

Noch ärger war die Anmaßung eines gewissen Beamten, unter Abt Erkenbert, die dieser in der darüber erhaltenen Urkunde folgendermaßen erzählt: 172). Ein gewisser Reinfridus pflegte von mehreren Höfen 173) jährlich die Einkünfte zu sammeln, und an den

170) Wie dies wohl einzelnen Billicis als Besoldung verwilligt war.

171) Unrichtig erläutert sie jedoch Schaten, l. c. wenn er sagt: „Abbati decimas ab Ezzelino in vasore quodam interverfas in integrum restituit.“

172) Urkunde von 1120 bei Falke, l. c. p. 214.

173) Gudelmon [Godelheim] Ovenhuson; Hestmon, Ziateffon, Ikkenhuson, Munichuson, Medesthorp,

Präpositus zu liefern 174). Bald wagte derselbe, hiers auf ein Recht zu gründen, die Willici zu bestellen, und alles nach Willkühr einzurichten. Er wurde aber bei einem Feldzug getödtet, und sein Sohn erhielt, noch an der Mutterbrust, vom Vorgänger Erkenberts, Abt Markward, das Amt und das Benefiz des Vaters verliehen, der Knabe war aber bald nachher gestorben, und das Amt und Benefiz wieder in die Gewalt des Abts gekommen. Die Mutter hatte noch einen kleinen Sohn (Godfried 175), und durch Fürsprache erhielt sie endlich das Benefiz, jedoch mit der Bedingung, daß sie

Sotögen, Brambornon, Fridderin, Visbeke, Bernestorp, Suthold.

174) Also das Amt des Custos, oder eine bloße Aufsicht in Ermangelung des Custos.

175) Aus diesem Godofridus haben Alle, die jene Urkunde gelesen, abgeschrieben und erklärt haben, einen Twaetihaoyc gemacht. Selbst der gelehrte, genaue Falke schreibt den Nahmen so, und man hat gemeint, Twaet sei der Nahme des Mannes Haoyc aber der Nahme des Gaus Ahugo. Selbst daß jener Ministerial kurz zuvor klar und deutlich Godfried genannt wird, hat auf keine genauere Untersuchung führen können. Sieht man aber das Original an, so steht GODEFREDOYS mit griechischen Lettern geschrieben, aus denen so mühsam das furchtbare Wort Twaetihaoyc zusammengestoppelt ist. Ein Beweis, wie leicht oft das nächste übersehen, und das klarste nicht erkannt wird. Ob der Schreiber der Urkunde aus Scherz, Spott oder Spielerei den Ministerial plötzlich mit großen griechischen Buchstaben schreibt, müssen wir dahin gestellt seyn lassen.

dem Amt feierlich entsagte. Mutter und Sohn waren hiermit zufrieden gewesen, und hatten, wie sie vom Nachfolger, dem Abt Erkensbert, das Benefiz wieder empfangen, das Amt nicht gesucht. Jetzt aber, nachdem Godfried geheirathet hatte, suchte er, auf seine Gönner sich verlassend, das Amt wieder zu erhalten, wiewohl er dreißig Jahre geschwiegen hatte. Er behauptete nicht nur, daß es ihm erblich zustehet, sondern maßte sich obrigkeitliche Würde und Herrschaft auf den Höfen gewaltsam an, und wollte die Einkünfte des Stifts für sich usurpiren. Zugleich wandte er aber auch Bitten und Fürsprache beim Abt an, um das Amt zu erlangen; dieser suchte ihn in Güte von seinen Annahmen abzubringen, aber umsonst, und es wurde daher gerichtliche Entscheidung gesucht. Da er jedoch selbst wohl sah, daß nach dem Recht der Ministerialen [Legem ministerialium] seine Sache übel stand, und er das Amt nicht behaupten konnte, so nahm er einen Vergleich an, und der Abt zahlte ihm für den freiwilligen Abstand sieben Mark.

Mit dem Ende des Jahrhunderts hatte das Stift schon bessere Ordnung gemacht, und hielt streng auf die Rechte seiner Besitzungen, wie die Haversforder Urkunde beweist 176). Diese Besitzung stand gänzlich unter der Aufsicht und Gewalt des Custos; der Haupthof war einem Billicus, der gegen eine Abgabe darauf gesetzt

176) Anhang No. VI.

worben war, überlassen gewesen, und dieser hatte sich zur Ritterwürde aufgeschwungen. Trotz dem behielten seine Nachkommen nur das Amt des Billicus, jetzt Schulden-Amt in seiner größten Einschränkung, ohne alle Gewalt im Umfang der Villa. Sie wurden auf ihre Curien beschränkt, und sollten bloß der Kirche die bestimmten Abgaben überliefern. Die amtliche Aufsicht gebührte allein dem Custos, und die feste Sprache, mit der hier dem Stift seine Rechte reservirt werden, und die heftigen Ausfälle gegen die Anmaßungen der Ritter, zeigten von dem Ansehen des Abtes.

Villa

hatte man den alten Hof genannt, und da die Nebenhöfe und Unterhöfe näher mit ihren Gebäuden rückten, und sich Dörfer bildeten, behielt das Ganze den Namen Villa, so wie man im Deutschen auch noch das Dorf Bauerschaft nannte. Die ganze Wirthschaft und Verwaltung eines großen Hofes pflegte man eine Villication zu nennen. Es gab auch kleine Höfe, für die man das Wort Villula 177) gebrauchte. Eine geschlossene Besitzung, Hof mit Zubehör, hatte man in den ältesten Zeiten schon Weifang [Wivang] genannt, 178), und wahrscheinlich durch curtilis im Lateini-

177) 1078 bei Stiftung der Kirche auf dem Heiligenberge tradirt der Abt „villulam Vallahuson.“

178) Schon in der Urkunde Karls des Großen von 813 heißt es: „Proprium quod in lingua eorum dicitur bivanc. Im Reg. Sarr. heißt es:

sehen dasselbe ausgedrückt 79). Durch die mannichfachen Veränderungen des Besitzes wurden aber die Beifänge ziemlich durchlöchert, und der Ausdruck verschwand allmählig 180). Die Villa bezeichnete den Haupthof, doch

„quidquid habuerunt in illo bifang.“ Ferner:
„possessio, quam ipse ibi habet et bivangum
in riudiana marca. Sodann: „in loco, qui dicitur
hrodgheldesfang.“ welches Falke für
„bivangum Hrodgeldi cuiusdam“ nimmt und hinzusetzt:
„In Brabantia adhuc parochiae amicum
adpellant incolae bivanc. quasi comprehensum
befangen.“ Vergl. Falke. l. c. p. 103 260. 234.
410. — „tradidi partem hereditatis meae . . .
hoc est unum bivang in saltu Waneswalde.“ Urf.
Ludwigs des Frommen, ap. Leibnitz l. c. pag.
114. — Wichtig ist die ganze Abhandlung Nunnings,
vom Bivang, und vom Jure Bifangiatus,
Hannov. gel. Anzeigen 1753 und unnöthiger Weise
abgedruckt in den Miscellaneen zur deutschen Alterthums-
kunde von Ernesti, Halle 1794. Der Verf.
erklärt das Wort synonym mit einfangen ge-
waltfam wegnehmen, und glaubt die Mächtigen
hätten Ländereien an sich gerissen, und solche dann
mit Wällen und Gräben eingefast, eine solche Be-
sitzung habe Beifang, [also gestohlen Gut] geheißen,
und sey ein Dominium incertum gewesen, bis das
Reich der Franken befestigt, wo dann die Bivangia
durch Königl. Bestätigungsbriefe seyen befestiget
worden, wie die Urkunde Karls von 813 beweisen
soll. Das alles widerlegt sich von selbst.

179) [a. 853.] „Trad. in maion duos mansos cum
curtilis et Siivis.“ Vergl. Reg. Sarr. bei Falke,
l. c. pag. 60.

180) Man sagte nun: „villicatio cum omnibus rebus,
appendicis et terminis suis, et cum omnibus ad se
pertinentibus.“

brauchte man auch den Ausdruck *curtis* und *curia* 181). Wenn die Villa aber nicht eine geschlossene Wirthschaft war, sondern mehrere Besitzungen oder Wirthschaften in sich schloß, so hieß ein im Bezirk der Villa gelegener Hof mit seinem Zubehör *curtis* 182), der Hauptshof aber *curia*. Diesen hatte der *Billicus* inne. Doch konnte auch der Hauptshof für den Herrn, oder für den *Custos* frei bleiben, und der *Billicus* eine besondere Curie haben 183).

Ein zusammenhängendes Stück Land hatte man *Hufe* genannt, und es war dadurch der Ausdruck *Hof* für die ganze Besitzung entstanden, und derselbe zuletzt auf das Gebäude übergegangen. Sonst nannte man aber das Gebäude *Haus*, und hatte hierunter den Zubehör an Ländereien begriffen 184). Auch jetzt, wiewohl Do-

181) Oft gleichbedeutend z. B. in der Urkunde von 1120 werden bedeutende Höfe erst *Curtes*, dann *Curiae* genannt. Vergl. Falke, l. c. p. 214. In dem Güterverzeichnis bei Rindlinger, II. Urk. S. 221 wird fast bloß der Ausdruck *Curia* gebraucht, und es heißt z. B. „*si quis de familia ejusdem curiae discedit etc.*“

182) Vergl. Urk. von 1197 Anh. No. V.

183) Daher unterscheidet wohl die Haversförder Urkunde *villa*, *curia* und *mansu* als Theile der *Billication*.

184) Daher die älteste Benennung der Villen, z. B. *Woveshus*, [*Haus des Wovo*] u. s. w.

mus zuweilen nur das Gebäude bezeichnet, brauchte man doch den Ausdruck für ein ganzes Bauerngut, mochte es nun Erbe oder Benefiz seyn 185).

Die Ausdrücke: bona, praedium, fundus, terra, sind allgemein, und können jedes Eigenthum und jede Besizung bezeichnen,

Die zum Haupthof gehörigen kleinern Höfe, welche ebenfalls von einem Villicus bewirthschaftet wurden, hießen Vorwerke. Der einem Hörigen angewiesene Strich Land, mit den dazu gehörigen Gebäuden, wurde mansus genannt 186).

Ursprünglich hießen wohl die eigenen und hörigen Leute, welche auf einer solchen Besizung gegen Zins und

185) Vergl. K indlinger, a. a. O. I. Urk. S. 14. Die Urk. von 1153 bei Falke, l. c. p. 657. „Domum etiam quandam Katherbike, quam a nobis habuit in beneficio, resignavit, ea condit. ut eam etc.“ ita scil. ut ipse Conradus et uxor ejus quam diu viverent, eam domum non tanquam beneficium, sed quasi officium tenerent, ut sol. unum pro recognitione fratribus annuatim indarent, post obitum vero eorum tota domus pensio, quae in X Solidis constabat, fratribus remaneret etc. Et ne Villicus ejusdem domus Gerhardus scil. et filius ipsius de administratione projiciantur, quamdiu censum persolvere poterunt, firmiter decrevimus,”

186) Eine besondere Bezeichnung der Größe der Besizung nach der Zahl der Pflüge, S. unten Note 200.

Dienst sitzen blieben, manentes und mansi 187), der Ausdruck gieng aber bald auf die Besitzung selbst über, und wurde gleichbedeutend mit Hof, daher hießen die Hörigen, welche einen solchen mansus baueten, Hovelingen 188), und daher gab es jetzt mansi dominicales, die freies Eigenthum waren, und censuales, litales, serviles, welche die Hörigen besaßen.

Das Ackerland bezeichnet der Ausdruck ager; journalis, und jager aber bedeutet ein bestimmtes Ackermaß 189). Die Hofstätte, oder der Grund und Boden, auf den ein Haus gebauet wurde, hieß area. Der Obereigenthümer bedung sich davon einen Grundzins [Wortzins].

So wie früherhin, besonders durch die Klöster, für die Cultur des Bodens viel geschehen und manche unbe-

187) Reg. Sarr. [von 826.] „sunt ibi manentes homines tam liti, quam etiam servi.“ Bei Falke, l. c. p. 56.

188) S. Urk. von 1225, Anh. Nro. X; auch heißen sie mansionarii. Vergl. das Güterverzeichnis bei Kindlinger, II. Urk. S. 107, wo es bei Godelheim heißt: „de curia et de mansionariis;“ bei Beyerungen: „de dominicali curia et de mansionariis.“

189) Vergl. Falke, l. c. p. 12. Im Reg. Sarr. l. c. 252. kömmt auch ein Worling [halbe Morge] vor: „Tradidit luitsuit furlang unum in Aldingeshus [luit heißt Frau, luit suit weiße Frau].“

deutende Stelle war urbar gemacht worden 190), so gieng in dieser Periode die Cultur wieder auffallend rückwärts, woran die kriegerischen Zeiten, besonders wohl die Kreuzzüge, Schuld hatten; wir finden daher bei jeder größeren Besizung unbehauete Orte neben den behaueten genannt 191). Es gab Höfe, die keinem Besizer untergegeben waren, weil es daran fehlte; es gab andere, welche beinahe ganz wüste lagen, oder die man Fremden, etwa Nachbarn, auf kurze Zeit hingab, und solche Besizer *Gäste* nannte 192), um nur die Besizungen nicht wüste werden zu lassen. Mit dem Ende der Periode scheint Bevölkerung und Cultur des Landes schon wieder gehoben worden zu seyn, indem manche bisher unbehauete Gegenden urbar gemacht wurden 193).

190) Die cultivirten Länder gab man Anderen zur Benutzung und machte sie zinsbar oder urbar. Die Verzeichnisse solcher Länder und der über die Leistungen geschlossenen Verträge, hießen *Urbarien*. Ueber das Wort *Urbar* Vergl. Wachter Glossar. German.

191) „cum cultis locis et incultis.“

192) Vergl. Rindlinger, II. Urk. S. 107. „In dominicali Wolvilaga sunt possessi 21 mansus litis et 7 hospitiibus et 7 penitus deserti. Es werden da genannt *mansus possessi*, und *non possessi*. Die letztern könnten jedoch auch vom *Billicus* verwaltet worden seyn. Vergl. auch Urk. von 1127. Anh. No. VII. wo ein „*praedium incultum et penitus desertum*“ gegen drei *Mansen* verwechselt wird.

193) 1203 tradirt Abt Wittekind: „*novum censum in Corbeia, omnes denarios, qui dantur trans*

Als Bestandtheile eines größeren Gutes werden gewöhnlich genannt: Wohnhäuser und andere Gebäude, Ackerländer, Wiesen, Wälder 194), Huden 195) und Gewässer.

Die *M ü h l e n* waren meist für sich bestehende Grundstücke, welche gegen Abgaben verliehen wurden 196); sie gehörten zu den Regalien, doch waren sie oft auch im Privatbesitz, denn es entstand zwischen zwey

aquam de novalibus circa Tezechhusen." 1185 giebt der Bischof von Paderborn dem Stift decimationes novalium suorum in Frthebule, Bilenberg, Rotzinberg [Reuscheberg], also lauter Bergland, welches urbar gemacht wurde.

194) *Silvae*, ein Theil wurde *nemus* genannt. Vergl. Urf. von 1155. Anh. No. IX. „*nemus quod habuimus in silva.*“ Ausführlicher werden wir in der Folge von Forst und Jagd zu handeln Gelegenheit haben. Bemerken müssen wir hier, daß zwar Bannforste entstanden, aber die Gemeindegewaldungen nicht aufhörten, daß auch trotz vielfältiger Ausrodungen, die Wälder noch in der ganzen Periode wenig litten. Es gab noch Bären im Sollinge. Vergl. Ann. ad a. 1140, die Wölfe waren noch einheimisch, und richteten oft Verwüstungen an. So schwamm z. B. einst ein Wolf durch die Weser und kam in den Garten von Corvey. Vergl. Ann. ad a. 1131. Chr. Hux. l. c. p. 9.

195) *Campus*, noch jetzt pflegt man einen Hudeplatz einen Kamp zu nennen.

196) „*Molendinum quod decem solidos solvit.*“ Urf. von 1153 bei Falke, l. c. p. 657. Die Mühle zu Albaxen, welche Abt Erkenbert den Brüdern schenkte, trug 10 Solidi: „*molendinum, sub monte aquae, quae praeterfluit Albachtiffen, quod solvit decem solidos.*“ S. Rindlinger, II. S. 107.

Personen Streit über eine Mühle, derselbe wurde geschlichtet, und festgesetzt, daß bei einem neuen Streit der Abt die Mühle in seine Gewalt bekommen sollte.

Die gesammten Güter und Einkünfte des Stiftes, welche weit und breit zerstreut lagen, pflegte man in Nord- und Südl and zu theilen, und es sind uns darüber zu jeder Zeit vollständige Verzeichnisse erhalten worden 197).

Die H ö r i g e n

welche kein freies Eigenthum hatten, erscheinen in der Geschichte unter vielerlei Nahmen, und mannichfach sind ihre Verhältnisse, weil dieselben an verschiedenen Orten durch Herkommen, Willkür und Vertrag sich verschieden bildeten. Ihr Inbegriff auf einem Gute wird Familie [Familia] genannt. Nach unseren historischen Nachrichten können wir sie jetzt in drei Classen theilen 198), nämlich die geringern Ministerialen, die nachher mit den Zinsleuten zusammenfielen, die Litonen 199), Hovselinge, zu denen auch die Zinspflich-

197) Vergl. Rindlinger, II. Urkunde S. 221.

„Hii sunt Redditus Abbatis in Nordlandia etc.“
In der Folge wurde hauptsächlich der südliche Theil von Westphalen Südl and, [Suderland, Sauerland] genannt.

198) „Cum omnibus appendiciis videlicet ministerialibus, litonibus, mancipiis etc.“ Urk. bei Falke, l. c. p. 661.

199) Es werden auch Litones und lati Teutonici in den Urkunden genannt, Anton glaubt zum Unterschied von der slavischen Sprache. Dies sagt

tigen gerechnet wurden, und die Leibeigenen [Servi], welche zu Knechtsdiensten verpflichtet, persönlich im Eigenthum des Gutsherrn standen, und Mancipien hießen, wenn sie einen Hof baueten, dem sie angehörten. Aus dem Sprengen der großen Villlicationen entstanden bald die Meier- und Erbpacht-Güter. Alle zusammen flossen im Stand der Bauern zuletzt zusammen. Von den Colonen die zwar in dieser Periode noch vorkommen, ist am Schluß derselben, keine

aber nicht genug; sondern bei den glücklichen Feldzügen der deutschen Fürsten gegen Wenden und Slaven wurde nicht nur das Christenthum, sondern auch die deutsche Herrschaft ausgebreitet. Der Krieg und die Eroberungslust entvölkerte viele Gegenden, man nahm und gab da Eigenthum, und suchte es durch deutsche Colonisten zu befestigen. Vergl. Urk. von 1142. bei Paullini, Theatrum p. 90. „ut et nos, imitantes majoribus exempla, aliquid ex nobis addamus, si quae de Slavicis villis eidem Ecclesiae pertinentibus, a Christianis cultae fuerint decimas earum huic Eccles. promittimus, et insuper decimas de novalibus in Insulis Albiae a Horeburg usque Ameneberge et telonium villae et pontis in Ullesheim ob amorem Dei, pro remedio animae nostrae fratribus ejusdem Eccles. concedimus.“ — Eine Hauptbesitzung scheint Sertisleve [wahrscheinlich Sierleben im Magdeburgschen] gewesen zu seyn, wo lati tentonici 30½ Mansen, die Tugurden 12, slavische Dienstmänner [Slavonici milites hier genannt] 8 und die Ministerialen der Kirche als Beneficien 24½ Mansen besaßen. Vergl. Kindinger II. Urk. S. 119.

Rebe mehr, wiewohl anderwärts das Bau = Recht [Jus Colonatus] bei den Erbzinsgütern fortbauerte. — Von den Censualen waren viele Wachszinsige [Ceroensuales; nur aus Frömmigkeit und Andacht freiwillig der Kirche pflichtig geworden 200); jetzt fand kein Unterschied mehr Statt. Unsere Kirche brauchte übrigens eine große Menge Wachs, wegen der außerordentlichen Zahl der Geistlichen und des Tag und Nacht ununterbrochen fortbauenden Gottesdienstes 201).

Die Litonen hießen auch Lati, Lassi, und werden mit den Censuarien zusammengenannt, wie wir in einer oben allegirten Urkunde von 1147 sahen, wo der Abt die Erlaubniß erhielt, aus Leuten des untersten Standes [de litis vel de censuariis] Ministerialen zu machen. Dies

200) Doch bekamen auch Manche Land [wohl meist Rodeland] von der Kirche angewiesen, und wurden bloß wachszinsig. In einem alten ungedruckten Register heißt es: „venientes ad nos quidam homines qui morabantur in villa Bohneren juxta oppidum sive castrum quoddam Brochhusen olgerus et uxor ejus liutrudis qui manifeste recognoverunt, se suam quoque progeniem esse ceroensuales ecclesiae Corb. qui ab eccles. tanta bona habent quanta poterint duobus aratris seminare etc.”

201) „Ad crucis Altare, quia ibi die ac nocte lumen ardere constituit Dominus Abbas Drutmarus, juxta Godelessen quod dicitur Rotheren 7 mansos dedit.” Vergl. Kindlinger, II. Urk. S. 107.

Recht wurde öfter vom Abt ausgeübt 202), und es mußte daher ein bedeutender Unterschied zwischen beiden Classen statt finden.

Alle Hdrige waren mit ihrem Gute so streng verbunden, daß sie mit demselben übertragen werden konnten. Ihr Zustand, ihre Rechte und Pflichten waren sehr verschieden, oft auf jedem Gute anders, so auch die Abgaben und Dienste. Oft trat noch große Willkür ein 203), mehr und mehr wurde aber Alles herkömmlich und vertragsmäßig abgemessen, wozu hauptsächlich beitrug, daß es, wie wir oben sahen, an Menschen fehlte, und daß die, welche zu hart gedrückt waren einen Zufluchtort in den entstehenden Städten fanden. Da wo Abgaben und Dienste bestimmt waren, wurden sie genau verzeichnet, und über ihrer Aufrechthaltung gewacht; dieser Sorgfalt der Klöster, und dem Fleiß, mit dem sie alles aufzeichneten, verdanken wir allein die erhaltenen Nachrichten. Der Bischof von Würzburg, Bruno, ließ auf seinem Gute im Paderbornschen alle Abgaben, Dienste und Pflichten der Hdrigen in eiserne Tafeln mit den Namen derselben graben, und in der

202) „Isti sunt homines, quos dimisit Lenecko et quos Dominus Abbas Erkenbertus Ministeriales constituit.“ S. Rindlinger, II. Urk. S. 107.

203) Im Reg. Sarr. p. 10 bei Falke, l. c. heißt es z. B. „Wulhart persolvit 4 pannos et ire debet quoquo sibi iubetur.“

Kapelle aufhängen, welches wohl mehrfältig Sitte war 204). Im Ganzen waren die Geistlichen gegen ihre Hb-
rigen überhaupt milde, besonders aber unser Stift, und
da die Kirchenobgte hier nicht wie anderwärts die Unter-
gebenen drücken konnten, der vorschreitenden Macht der
Billici aber zeitig Einhalt gethan wurde, so verbesserte
sich ihr Zustand immer mehr, und selbst die Knechte und
Mancipien sanken nicht zur Leibeigenschaft herab, wie
anderwärts, sondern verschwanden gänzlich, und es ist
am Ende des Jahrhunderts nur noch von Litonen die
Rede. Gerade die Milde der Geistlichen bewirkte aber
auch oft, daß die Litonen sich eigenmächtig ihren Pflich-
ten entzogen, und durch gerichtliche Gewalt mußten zu
ihrer Pflicht zurückgebracht und gezüchtigt werden 205).

204) In der Urkunde heißt es, es brauche nicht alles
aufgezeichnet zu werden: quia in duabus tabulis
ereis concatenatis in capella sunrike locatis litte-
ris legibilibus insculptis semper quantitas reperi-
tur." — „Reperiuntur et attinentes proprietati
nostrae ministerialium jure in eisdem tabulis suis
nominibus, ne illorum posteritas a suo jure possit
alienari etc. Vergl. Falke, l. c. p. 661.

205) „Notum sit omnibus tam fut. posteritatis quam
presentis etatis, quemadmodum liti de his tribus
Dominicalibus Wolfelage, Sutdoref, Laerholte con-
victi et confessi sunt, et etiam emendaverunt, su-
per hoc quod Abbati Justitiam subtraxerunt, quo-
rum nomina hec sunt etc." Et hoc Presente Ab-
bate Erkenberto et preposito Godefrido et Geb-
hardo et Adelberto capellanis ejus et assistantibus
liberis militibus Abbatis etc. et assistantibus mini-
sterialibus etc. Vergl. Güterverzeichnis bei Kind-
linger, a. a. D. II, Urk. S. 107 etc.

Geschriebene Gesetze gab es nicht, sondern wo von Recht und Gesetz die Rede ist, wird fast immer Gewohnheit gemeint 206). Jeder der als Höriger geboren wurde, war im Eigenthum seines Herrn, und nach Hofrecht mußte der Hof wieder mit einem Hofhörigen besetzt werden. Freilassungen hatten statt, gewöhnlich gieng der Freigelassene aber zu einem mildern Grade der Hörigkeit über 207). Außerdem mußte er wohl ein Losgeld zahlen, und zwar nur für den Fall, daß ihm der Herr keinen Mansus zu bauen geben wollte 208). Hieraus und daß es so viele mansi non possessi gab, folgt der Beweis, daß die Leibeigenen anderwärts ihr Auskommen finden konnten, und daß die Leute rar wurden. Besonders mochte dies bei den Handwerkern der Fall seyn, für die sich in den Städten ein neues Leben eröffnete. Jetzt findet man noch leibeigene Handwerker in den Klöstern und auf den großen Villationen, so wie es auch da besondere Arbeitshäuser gab. Es finden sich Abgaben und Lieferungen an Handwerksgeräth, und

206) „ex antiquo iure et approbata consuetudine.“
Vergl. Urk. von 1225. Anh. Nro. X.

207) Vergl. Urk. von 1198. Anh. Nro. XI.

208) „Quicumque puerorum perfectae aetatis a servitio patris liber esse voluerit, det sex denarios ad altare, et serviet cui voluerit, excepto si idoneus est, ut mansus aliquis ei committatur.“ Urk. von 1153. bei Falke, l. c. p. 657.

Höfe und Ländereien, die den Handwerkern angewiesen werden 209).

Größere Rechte, mildere Behandlung und Erbllichkeit, waren Mittel, durch die man jetzt die Hdrigen zu halten und wieder zu mehren suchte. Anfangs hatte der Hdrige Knecht kein Eigenthum, sondern Alles gehörte dem Herrn, und was er erworben hatte, und an beweglichen Sachen hinterließ, erbte dieser. Es wurde dies aber jetzt allmählig durch manche Beschränkungen gemildert, und endlich blieb nur eine Abgabe zum Anerkennung des Rechts unter dem Namen Sterbfall, [mortuarium], welcher auf alle Classen der Hdrigen ausgedehnt wurde 210). Doch herrschte jetzt noch immer eine große Verschiedenheit. Die Haversforder Urkunde hat noch unter den Einkünften die Erbschaften [hereditas defunctorum]. An manchen Orten wurde eine Quote entrichtet, zum Beispiel der zehnte Theil 211). Wenn in der Villa Lotten Jemand starb, so fielen die in der Erbschaft befindlichen Pferde und anderen Thiere männlichen Geschlechts an den Abt, das übrige gehörte dem Villicus. Wenn die Frau eines Litonen starb, welche

209) „14 mansi possessi a litis, et unus quem habent operarii, Vergl. Kindlinger a. a. D. II. Urkunden, S. 107.

210) Er hieß auch Bedemund „hereditates, que dicuntur Bedemund Abbati cedunt.“ Vergleiche Kindlinger, a. a. D. II. Urk. S. 221 u.

211) S. oben Theil I. Buch 2. Note 179.

keine unverheirathete Tochter hatte, so fiel ihre Erbschaft welche *R a d e* genannt wurde, [die Kleider] an den Abt 212). Wenn ein Sohn den Hof des gestorbenen Vaters antrat, mußte er einen Ferto zahlen, eben so viel die Tochter eines Litonen, die einen Hof besaß, wenn sie heirathete 213). — In andern Orten erhielt der Herr Alles, wenn der Hbrige ohne Erben starb, außerdem das beste Stück Vieh [Besthaupt, optimum caput] oder Kleid 214). Dies mochte wohl mit dem Ende des Jahrhunderts allgemeine Regel werden, denn wir finden es auch in andern Urkunden stipulirt. So trat ein Ministerial zwei Mancipien, Weiber mit Namen *Fo Iwen* und *Thieclwen*, welche er als Benefiz vom Abt hatte, wieder ab, und sie wurden als Zinsleute der Dionysien = Kapelle zu Kemnade geschenkt, welcher sie mit aller ihrer Nachkommenschaft pflichtig bleiben sollten. Wenn Eine von ihnen ohne Erben starb, so fiel die ganze Nachlassenschaft an die Kirche, außerdem mußte das beste Thier, oder in Ermangelung dessen das beste Kleid gegeben werden 215). Der Hbrige konn-

212) Anton in seiner Geschichte der Landwirthschaft führt dies als ein allgemeines Recht in Corvey an, die Urkunde beschränkt es aber nur auf die Curie Lotten, und anderwärts war anderes herkömmlich, wie die Folge beweist.

213) Vergl. Kindlinger a. a. D. II. S. 221.

214) Vergl. Urf. von 1198. Anh. Nro. XI.

215) Vergl. Urf. von 1170. Anh. Nro. VIII. Andere Urkunden sagen auch wohl: das beste Stück

te eine gültige Ehe schließen, da aber die Nachkommenschaft auch hörig wurde, so mußten die Ehen unter Aufsicht genommen, und an die Einwilligung des Herrn gebunden werden, denn sonst konnten leicht die Interessen und vermeintlichen Rechte verschiedener Herren in Collision kommen, wenn die Hörigen des Einen mit den Hörigen des Andern sich verheiratheten, welches das Beispiel beweist, das in dem Güterverzeichnis Corveys 216) bemerkt wird. Ein Graf machte nämlich Ansprüche auf ein Corveysches Gut, und nannte es sein Eigenthum, weil ein Freier, Namens W o r a t, dasselbe mit seinem uneheligen Sohn R e g e n b e r t und dessen Gattin dem Stift Corvey gegeben, Regenbert aber nach dem Tode seiner Frau, welche Hörige des Stifts war, eine Hörige des Grafen geheirathet hatte. Indem er nun die Söhne dieser Frau als unter seiner Gewalt stehend betrachtete, die Frau selbst ihm hörig war, und diese noch das Grundstück besaß, so behauptete er das Obereigenthum; dies war aber eine Spitzsündigkeit, die nur eine offenbare Anmaßung beschönigen sollte.

Mit der Einwilligung zur Heirath wurde bald eine Abgabe verbunden, die gewöhnlich den Namen Bed-

im ganzen Nachlaß; da aber gewöhnlich Thier und Kleid genannt werden, so mochte wohl der übrige Besitz nicht viel bedeuten.

216) Kindlinger a. a. O. II. Urk. S. 141. Anton im Abschn. von dem Zustand der Dienstleute, hat diese Stelle dunkel und irrig übersetzt.

demund erhielt 217), bei uns waren es in der Regel zwei Schillinge 218).

Außer diesen Abgaben und dem gewöhnlichen Zins, der oft in Früchten, oft in Geld bestand 219), mußte der Hbrige auch dem persönlichen Dienste sich unterwerfen, doch fanden auch hier schon theils sichere Bestimmungen 220), theils Verwandlungen in eine geringe Geldabgabe statt, auch wurde wohl die Wahl zwischen Dienst oder Abgabe gelassen. So waren auf Einem Gute alle Dienste in Abgaben verwandelt, und es wurden z. B. bei dem Holzfällen oder Fahren 6 Denare und für den Dienst bei der Erndte 3 Denare festgesetzt und am Vitusfeste erlegt. Auf einem andern Gute mußten wöchentlich drei Tage Dienste geleistet oder

217) Vergl. die Haversforder Urkunde, Anh. Nro. VI.

218) Vergl. Urf. von 1170. Anh. Nro. VIII. wo es heißt: „nubentes 2 persolvent sol. quemadmodum apud nos est consuetudo. Dies bestätigt sich in einer Urkunde von 1153: „quaecunque istarum feminarum nupserit, pro precio pudicitiae dabit ad altare duos solidos.“ S. Falke, l. c. p. 657.

219) „mansum 1 in Wellethe solventem X Solidos.“ Vergl. Rindlinger, II. Urf. 107. 2c. „Mansum unum in Nathesungen, qui solvit quinque sol. et 12 jugera in villa Puchusen que reddunt solidum unum.“ Vergl. Falke, l. c. p. 653. Höfe waren oft getheilt, und wir finden in den Urf. „partes de manso“ tradirt.

220) Es mußte z. B. nach einem Güter-Verzeichniß auf einer Villa des Stifts von jedem Mansus eine Karre Holz auf den Hof geliefert werden u. s. w.

4 $\frac{1}{2}$ Mark bezahlt werden. Die Spanndienste waren ebenfalls taxirt 221).

In der Regel hafteten Dienste wie Abgaben auf den Grundstücken, doch finden wir beides auch bei unangesehenen Hürigen 222). Sie waren vielfältig, und haben sich zum Theil bis in unsere Zeiten erhalten. Manche Geldprästition, die uns jetzt gering erscheint, war damals hoch, indem sich der Geldwerth so bedeutend verändert hat. Viele Abgaben, die in alter Zeit zu Geld festgesetzt wurden, erscheinen gegenwärtig als unbedeutende Kleinigkeiten. So wurde z. B. von der Morge oder einem sonstigen Stück Rodeland, welches zum Anbau übergeben wurde, 1 bis 3 oder auch mehrere Pfennige jährlich prästirt, und diese Pfennige durchlaufen noch bis auf diesen Tag die Bücher der Einnahmer, wiewohl sie als Abgabe an sich nicht bedeutend sind, und mit dem Werth der Länder in gar keinem Verhältnisse mehr stehen.

Zu den damaligen Abgaben gehörten außer den Fruchtlieferungen aller Art 223), auch viele andere Ge-

221) Vergl. Kindlinger, a. a. D. II. Urk. S. 140 2c.

222) In einer ungedruckten Urkunde aus der Zeit des Abts Marcwards heißt es: Duo fratres Hezel et Finelen de Westheim tradiderunt quandam ancillam suam Thietburgam sorori suae Ibokin uxori cujusdam Rudogeri . . . ad persolvendum annum censum duorum nummorum."

223) „De Godelumen C. Maltros diversi generis“ Vergl. Kindlinger, a. a. D. II. S. 107. 224. 225.

genstände, die sich größtentheils aus den Registern der Einkünfte verloren haben. So mußte z. B. die Curie zu Lotten 40 Wöcke, 20 Gefäße [Urnas] mit Butter und 350 Hechte liefern. Münnichhausen mußte liefern: 3 Fässer Bier 224), 4 Töpfe Honig, 8 Malter Käse, 225) 30 Stiege Eier, Salmen und andere

Der Ausdruck Maldrum, Malber, bezeichnet ein altes Maß, dessen Gehalt sich jedoch verschiedentlich änderte. Das gewöhnlichste Maß ist der Modius, Mut. Sieben Modien betragen nach dem oft allegirten Register einen Somum: „faciunt autem unum somum VII modii secundum mensuram granarii.“ Vergl. Kindinger, a. a. D. 229. Auch die Ausdrücke Scheffel und Viertel kommen jetzt vor. Das oft allegirte Register, bei Kindinger, hat seipulos pisarum. Eine ungedruckte Urk. Abts Wittkind, um 1200 sagt: „quod tum in concambium quarundam Decimarum quadraginta quadrantes in bonis nostris in Sirikellen Dom. Pad. assignassemus, acciderit postmodum, quod ordinatum est, ut pro praedictis molderis totidem nobis Dom. Pad. in Curia sua Wyneken annuatim faciat assignari, donec eosdem quadrantes in Sirikellen nobis expedivit etc.“

224) Die Urkunde sagt 3 Cerevisias, drei Biere, wahrscheinlich das Gebräu. Meist mußte Malz geliefert werden. Eine Villa mußte Malz zu drei, eine andere zu vier Bieren liefern. Vergl. Kindinger II. 143.

225) Wahrscheinlich bedeutete Malter anfangs kein Maß, um trockene Sachen zu messen, sondern eine bestimmte Anzahl. Man lese hierüber Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft.

Fische 226), auch Gartengewächse und namentlich 500 Bündel Porre 227). Eine gewöhnliche Lieferung bestand auch in Federvieh, namentlich Hahnen. Wir finden desgleichen Lämmer, Schaafse und Schweine, auch Holz unter den Abgaben, und was auffallend ist, von mehreren Villen Pelzkleider, für die aber Geld ange- setzt wurde, weil sie wahrscheinlich nicht wohl mehr an- geschafft werden konnten, da durch den großen Anbau das Wild sich minderte 228).

Die Dienste waren Spann- und Handdienste; erstere erstreckten sich nicht bloß auf den Ackerbau 229) und unter den letztern waren wirklich willkürliche Knechts- dienste. So mußten z. B. auf einer Villa vier Litonen abwechselnd die gefangenen Fische nach Corvey tragen.

Ein Hauptbedürfniß des Klosters war der Wein 230), und so wie überhaupt der Anbau desselben fleißig

226) Die Consumtion an Fischen war sehr groß, und die Lieferung von allen Seiten stark. Es machte dies die Menge der kirchlichen Fasten.

227) „de Munnichusen 500 ligaturas porre ad hortum, Inde dantur holera ad servitium.“ Vergl. Rindlinger, S. 113.

228) Munekehusen mußte zahlen: „15 Solid. graves pro pellico,“ Bodrike: 14 Sol. pro pelliciis.“ Vergl. Rindlinger a. a. D.

229) „singulis annis 3 vectiones Corbeiae aut 3 Sol. 3 vectiones Goslariae, 2 vectiones in silvam etc.“ Vergl. Rindlinger a. a. D. S. 142.

230) Zum Kirchendienst, zum Bedarf der Brüder und zur Bewirthung der Fremden, die das Kloster besuchten, oder im Hospital aufgenommen wurden.

ger getrieben wurde, so erstreckte er sich sogar in Gegenden, deren Klima die Bemühungen nicht lohnte 231). Namentlich hatte Corvey den Weinbau versucht, und wir finden nicht nur den Käufcheberg und Dieleberg als Weinberge genannt, sondern auch Abgaben und Zehnten von Wein 232). Der wenige Nutzen aber, den diese Weinberge brachten, der blühender werdende Zustand des Weinbaues am Rhein, und namentlich Corveys eigener Besitz dortiger Weinberge, ließen die hiesigen allmählig zu Grunde gehen, und schon jetzt sehen wir, daß es seinen Bedarf größtentheils vom Rhein zog. Aus dem oft angeführten Verzeichniß der Einkünfte des Stifts ergibt sich, daß dasselbe alljährlich eine Weinreise [iter vini] veranstaltete, zu welcher die nöthigen Bedürfnisse die Villen Munichusen, Bodrike [bei Berl] Stäle [an der Ruhr im Essenschen], Lacheim [ohnweit Duisburg] und Castinace [Kestenich], welches letztere wahrscheinlich das Ziel der Reise war, stellen mußten. Die Lieferung bestand in Früchten, Mehl, Brodten und Vieh verschiedener Art, z. B. Münchhausen 40 Schaafe, 2 Kühe, oder eine halbe Mark, 4 gute

[A. Erkenb.] „Redemit etiam a quodam Adolfo beneficium suum statuit semel propinari, reliqua Preposito dedit ad hospites suscipiendos, ne vinum fratrum in aliquo minueretur.“ Kindlinger a. a. D. II. 108.

231) Vergl. Anton a. a. D. I. S. 278. II. S. 296.

232) Auch die Stadt Hörter trieb Weinbau im zwölften Jahrhundert. Vergl. Chron. Huxar. ad 2, 115f. bei Paullini l. c.

Schweine, oder eine halbe Mark u. s. w. Außerdem mußten auch Menschen gestellt werden, z. B. von Münchhausen 12 Männer mit Knüppeln [wahrscheinlich Kolben, eine Waffe, zum Schutz], oder eine halbe Mark 233). Ferner eine Anzahl Wagen und Schiffsgeräthschaften, namentlich Linien, welche Kestrich stellen mußte, sodann mancherlei andere Gegenstände, deren Bedarf zur Weinreise man zum Theil nicht einsieht, z. B. Stücke Eisen, Rindsfelle, Pech, Art, Beil, hundert Stück Schalen, zwei Näpfe, ein Mörser, eine Tonne, ein Kessel, zwölf Töpfe u. s. w.

Die Einkünfte und Dienste der verschiedenen Höfe mit dem Geschäft der Besorgung und Lieferung zur Hofhaltung machten das Servitium aus. Es lag aber auch den Haupthöfen ob, den Abt mit seiner Hofhaltung aufzunehmen und zu bewirthen, und auch dies, welches man Hospitium nannte, hatte seine genaue Bestimmung. Manche Curie war jedes Jahr, manche nur das zweite und dritte Jahr zu einem Hospitium verpflichtet. Das Servitium bestand in Abgaben und Diensten, welche jährlich geleistet werden mußten, außerdem war nun für die Abtei auch bestimmt, was zum täglichen Bedarf gehörte, und viele Höfe mußten es noch übernehmen, mehreremale im Jahre dieses tägliche Servitium zu lei-

233) Dies bezieht sich wohl auf die Waffe, die sie mitbrachten, und nicht auf die Männer selbst.

sten 234). Dies war aber stark, es gehörten z. B. dazu sechs fette Schweine, sammt einem Spanverken, und im gleichen Verhältniß alle übrigen Lebens-Bedürfnisse.

Daß der Zustand der Hörigen sich schon in dieser Zeit sehr besserte, beweist die schöne Urkunde der folgenden Periode des Jahrs 1225. 235), wodurch den Schulden untersagt wird, sie mit Gewalt und knechtischer Strenge zu drücken, mehr zu fordern, als was Recht, Herkommen und Billigkeit heische, und die Abhängigkeit solcher Menschen nach Willkür zu nutzen, oder sie als Sache zu betrachten. Bei so menschlichen und christlichen Gesinnungen mußten die Fesseln, die diese gedrückten Knechte und Leibeigenen gebunden hatten, sich allmählig lösen.

234) „Habent autem Abbates de iisdem curiis sua servitia que diurna appellantur, videlicet de Munekehusen 4 servitia, de Bodrike 2. Si autem quis scire voluerit quid pertineat ad diurnum servitium, hec sunt: 6 pingues porcos et unum Speineverken et eos debet eligere Dapifer etc.“
Vergl. Rindlinger II. S. 229. Ein besonderes Abkommen war nach einem alten Register mit den Ministerialen von Amelungen dieserhalb getroffen. Es heißt darin: „Talis est conditio de beneficio castrensi, quod si Abbas eis presentat 8 marcas, tunc tenentur ipsi dare diurnale servitium in curia Amelungen quod redemi potest XII. marcis.“

235) S. Anh. No. X.